Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Nordleda

für das „Dörphuus“

Aufgrund der§§ 10,11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F.v 01. Dezember 2021 hat der Rat der Gemeinde Nordleda in seiner Sitzung am 24. Februar 2022 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Nutzung des Dörphuus der Gemeinde Nordleda erlassen:

§1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Nordleda betreibt das „Dörphuus“ als öffentliche Einrichtung.

2. Das Dörphuus soll Einwohnerinnen, Einwohnern und Gästen sowie juristischen Personen Des öffentlichen und privaten Rechts für eine vielfältige Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

§2

Grundsätze der Inanspruchnahme

1. Die Nutzung des „Dörphuus“ ist langfristig, mindestens jedoch 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn, durch den Nutzer bei der Gemeinde Nordleda unter Angabe von Tag, Zeit und Art der Veranstaltung anzumelden. Ausgenommen von der Wochenfrist sind Veranstaltungen aus Anlass von Trauerfeiern und sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen.

2. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren erfolgt die Anmeldung durch einen Erziehungsberechtigten. Diesem obliegt auch die Aufsichtspflicht während der Nutzung.

3. Das Dörphuus wird grundsätzlich in folgender Prioritätsreihenfolge vergeben:

a. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde Nordleda bzw. der Samtgemeinde Land Hadeln
b. Veranstaltungen von den örtlichen Vereinen und Verbänden
c. Nutzung durch Personengruppen und sonstigen Vereinigungen
d. Gewerbliche Nutzung.
e. Private Nutzung

§3

Nutzungszeit

Das „Dörphuus“ steht zur ganztägigen Nutzung zur Verfügung.

§4
Hausordnung

1. Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.

2. Der Nutzer verpflichtet sich, eventuell aufgetretene Mängel und Schäden der Gemeinde Nordleda über das Gemeindebüro spätestens am nächsten Werktag zu melden.

3. Bei Veranstaltungen ist die Verwendung von Einweggeschirr und sonstigen Einwegartikeln (Plastikteller, -becher, -besteck, Getränkedosen) untersagt.

4. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen untersagt.

5. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.

6. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und an den Fenstern des Dörphuus ist untersagt.

7. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und Zünden von Leuchtballonen (Skylaternen) sowie das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt.

8. Fundsachen sind der Gemeinde Nordleda zu übergeben.

9. Der Nutzer hat in eigener Zuständigkeit dafür zu sorgen, dass im Bedarfsfall medizinische Hilfe bzw. ärztliche Versorgung bei der Veranstaltung in den genutzten Räumen geleistet werden kann.

10. Die Änderung der Aufstellung von Tischen, Stühlen und anderem Mobiliar muss vom Nutzer selbst vorgenommen werden. Nach der Veranstaltung ist die Aufstellung dieser in den ursprünglichen Zustand vom Nutzer zurückzusetzen.

11. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass Türen und Notausgänge nicht zugestellt sind und immer zugänglich sind. Gleiches gilt auch für die Standorte der Feuerlöscher und Versorgungsanschlüssen/-absperreinrichtungen.

12. Das Anfertigen von Zweitschlüsseln ist untersagt.

13. Der bei der Nutzung anfallende Müll ist durch den Nutzer selbst zu entsorgen.

14. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

15. Nach der Nutzung ist das „Dörphuus“ inkl. der Küche und der Toilettenanlagen besenrein zu hinterlassen.

§5
Benutzungsgebühren

1. Für die Nutzung des Dörphuus (nicht länger als 24 Stunden) werden die folgenden privatrechtlichen Entgelte erhoben soweit nicht in dieser Ordnung eine Befreiung oder Ermäßigung vorgesehen ist.

	Vereine, Verbände, etc. aus Nordleda	Einwohner aus Nordleda	Sonstige
Saalnutzung (ohne Tresen und Ausschank)	0 €	100 €	150 €
Saalnutzung (mit Tresen und Ausschank)	75 €	175 €	225 €
Küche (ohne Nutzung der Kocheinrichtungen)	20 €	50 €	60 €
Küche (inkl. Nutzung der Kocheinrichtungen)	75 €	75 €	75 €
Trauerfeier		50 €	100 €

2. Bei Aushändigung des/ der Schlüssel ist eine Kaution in Höhe des doppelten Benutzungsentgeltes zu hinterlegen. Die Kaution wird bei Rückgabe des/der Schlüssel mit dem tatsächlichen Benutzungsentgelt verrechnet.

§6
Befreiung bzw. Ermäßigung

1. Keine Entgelte werden für eigene Veranstaltungen der Gemeinde Nordleda bzw. der Samtgemeinde Land Hadeln erhoben.
2. Die Benutzung des Saales, der Vereinsräume sowie der Küche durch Vereine, Verbände, demokratische Parteien, Institutionen usw. aus der Gemeinde Nordleda zur Durchführung/ Erfüllung des Vereinszweckes (z.B. Übungsstunden, Versammlungen ohne gastronomische Bewirtung, Veranstaltungen ohne Erhebung von Eintrittsgeldern etc.) ist von der Gebührenpflicht befreit.
3. Im Zweifelsfalle entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§7
Haftung

1. Der Nutzer verpflichtet sich, eventuell aufgetretene Mängel unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag der Gemeinde Nordleda über das Gemeindebüro (s.§ 4 Nr.2) zu melden.
2. Für Schäden, die durch Verlust oder unsachgemäße Behandlung der Räume einschließlich des vorhandenen Mobiliars und Inventar entstehen, haftet der Nutzer in voller Höhe. Dieses gilt auch für schuldhafte Beschädigungen. Der Nutzer hat die Kosten der Wiederbeschaffung zu erstatten.

3. Die Gemeinde Nordleda haftet nicht für Schäden, die den Besuchern und Nutzern bei ihren Veranstaltungen entstehen. Die Nutzer übernehmen bei Veranstaltungen die alleinige Haftung für Schäden durch Dritte.
4. Abgelegte Garderobe, abgestellte Fahrzeuge aller Art, sonstige Gegenstände und Materialien sowie Versorgungsmittel, die abhandenkommen oder beschädigt werden, sind in Eigenverantwortung des Nutzers zu regeln und dem Geschädigten durch den Nutzer zu ersetzen.

§8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt, frühestens am 01. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührenordnung für die Nutzung des „Dörphuus“ in Nordleda vom 28. November 2002 außer Kraft.

Nordleda, den 24. Februar 2022

Gemeinde Nordleda
Uwe Blohm
Bürgermeister

1.Änderung
der Benutzungs- und Gebührenordnung
der Gemeinde Nordleda für das „Dörphuus“
vom 24. Februar 2024

Artikel I
Änderungen

§ 5 Nr. 1 Benutzungsgebühren werden wie folgt geändert:

	Vereine, Verbände, etc. aus Nordleda	Einwohner aus Nordleda	Sonstige
Saalnutzung (ohne Tresen und Ausschank)	0 €	125 €	175 €
Saalnutzung (mit Tresen und Ausschank)	100 €	200 €	250 €
Küche (ohne Nutzung der Kocheinrichtungen)	30 €	75 €	75 €
Küche (inkl. Nutzung der Kocheinrichtungen)	100 €	100 €	100 €
Trauerfeier	0 €	75 €	125 €
Energie- und Reinigungspauschale	25 €	25 €	25 €

Artikel II
Inkrafttreten

Die Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt, frühestens am 01.08.2024 in Kraft.

Nordleda, den 26. Juni 2024

Gemeinde Nordleda
Uwe Blohm
Bürgermeister